

Geschäftsordnung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Rezattal

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Rezattal gibt sich aufgrund des Art. 26 Abs. 1 Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555 1995, S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert wurde und § 12 der Verbandssatzung folgende

Geschäftsordnung:

A. Die Verbandsorgane und ihre Aufgaben

I. Die Verbandsversammlung und Verbandsausschuss

§ 1

Verbandsversammlung

(1) ¹Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes nach Art. 34 Abs. 2 KommZG und § 12 der Verbandssatzung wahr. ²Diese sind

1. die Entscheidung über die Einrichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragssatzung und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
4. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
5. die Feststellung der Jahresrechnung und des Jahresabschlusses,
6. die Bestellung des Rechnungsprüfungsausschusses,
7. die Wahl der oder des Verbandsvorsitzenden und ihrer Stellvertretung, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses,
8. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,
9. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
10. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

(2) ¹Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der

Verbandsausschuss nach § 16 der Verbandssatzung zuständig ist. ²Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über

1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken,
2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 50.000,00 EUR mit sich bringen, die § 16 Abs. 1 Nr. 2, § 18 Abs. 3 der Verbandssatzung bleiben unberührt,
3. den Gesamtplan der im Haushaltsjahr oder in mehreren Haushaltsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten.

³Die Verbandsversammlung kann Zuständigkeiten allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsausschuss übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

- (3) Die Verbandsversammlung nimmt zugleich die Aufgaben wahr, die bei gemeindlichen Eigenbetrieben vom Werksausschuss erfüllt werden.

§ 2

Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss erledigt alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, die nicht der Verbandsversammlung oder der oder dem Verbandsvorsitzenden vorbehalten oder einem anderen Ausschuss zur Beschlussfassung zugewiesen sind.

- (2) ¹Der Verbandsausschuss ist zuständig für

1. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von bis zu 50.000,00 EUR mit sich bringen, die § 16 Abs. 2 und § 18 Abs. 3 der Verbandssatzung bleiben unberührt,
2. die Einleitung von Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband,
3. die Entscheidung über Stundung, Herabsetzung, Erlass und Niederschlagungen der nach der Beitrags- und Gebührensatzungen zu entrichtenden Beiträge, soweit hierzu nicht die oder der Verbandsvorsitzende befugt ist,
4. die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000,00 EUR im Einzelfall und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000,00 EUR im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO).

²Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

- (3) ¹Der Verbandsausschuss erledigt die ihm übertragenen Angelegenheiten abschließend, soweit nicht die oder der Verbandsvorsitzende, ihre oder seine Stellvertretung im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder

oder ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung die Nachprüfung durch die Verbandsversammlung beantragt. ²Der Antrag muss schriftlich gestellt werden und spätestens am 7. Tag nach der Ausschusssitzung bei der oder dem Verbandsvorsitzenden eingehen. ³Beschlüsse, die Rechte Dritter berühren, dürfen deshalb frühestens am 9. Tag nach der Beschlussfassung des Ausschusses dem Dritten bekannt gegeben werden.

- (4) Der Verbandsausschuss berät alle Angelegenheiten bei Bedarf vor, die der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vorbehalten sind.
- (5) ¹Die Verbandsversammlung bestellt auf Vorschlag der Verbandsmitglieder aus ihrer Mitte die Mitglieder der Ausschüsse und für jedes Ausschussmitglied eine Stellvertretung, die bei Verhinderung des Ausschussmitglieds eintritt. ²Eine Vertretung durch eine andere Verbandsrätin oder einen anderen Verbandsrat ist unzulässig.

§ 3 Weitere Ausschüsse

- (1) Die Verbandsversammlung kann weitere Ausschüsse jederzeit bilden oder auflösen.
- (2) Die Verbandsversammlung überträgt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die weder ihr selbst, noch dem oder der Verbandsvorsitzenden vorbehalten sind, dem Verbandsausschuss.
- (3) Berührt eine Angelegenheit das Aufgabengebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu einer gemeinsamen Sitzung zusammentreten.

§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO) und fungiert als Controlling-Organ.

II. Die Verbandsräte

§ 5 Verbandsrätinnen und Verbandsräte

- (1) Den Verbandsrätinnen und den Verbandsräten stehen in Verbandsangelegenheiten Befugnisse außer der Teilnahme an der Verbandsversammlung nur zu, wenn und soweit ihnen bestimmte Angelegenheiten ausdrücklich übertragen werden.

- (2) Über die Gewährung von Akteneinsicht an Verbandsrätinnen und Verbandsräten und deren Stellvertretung entscheidet die oder der Verbandsvorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) ¹Verbandsrätinnen und Verbandsräte können bei den Sitzungen eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörende anwesend sein, auch wenn die Sitzung nicht öffentlich ist. ²Ein Mitspracherecht steht ihnen nicht zu.
- (4) ¹Ist eine Verbandsrätin oder ein Verbandsrat gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 49 GO wegen Befangenheit von Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen, so muss sie oder er den Sitzungsraum verlassen, wenn Beratung und Abstimmung in nicht öffentlicher Sitzung erfolgen. ²Dies gilt auch für die Entscheidung über die Voraussetzungen des Ausschlusses.

§ 6

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Verbandsräte Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Verbandsrat nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) ¹Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für die Verbandsversammlung bzw. die Ausschüsse. ²Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Verbandsräte ist nur zulässig, wenn die oder der Verbandsvorsitzende und die Verbandsversammlung unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.
- (3) Die Verbandsräte, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können der oder dem Verbandsvorsitzenden schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, von der Anträge im Sinne des § 17 versandt werden.
- (4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Verbandsräte gelten § 14 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

II. Die oder der Verbandsvorsitzende

§ 7

Einzelne Aufgaben

- (1) ¹Die oder der Verbandsvorsitzende bereitet die Sitzungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse, soweit der Vollzug nicht anderen übertragen ist. ²Falls sie oder er ihre Beschlüsse als rechtswidrig beanstandet und den Vollzug aussetzt, hat sie oder er die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu verständigen.
- (2) Die oder der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit folgende Angelegenheiten:
1. ¹Die oder der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. ²Sie oder er führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss.
 2. ¹Die oder der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetz der ersten Bürgermeisterin oder dem ersten Bürgermeister zukommen. ²Sie oder er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben. ³Sie oder er nimmt ferner Aufgaben wahr, die bei gemeindlichen Eigenbetrieben von der Werkleitung erfüllt werden.
 3. Die oder der Verbandsvorsitzende ist zuständig für den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen bis zur Höhe von 21.000,00 EUR mit sich bringen, sowie für die Entscheidung über Stundung, Herabsetzung, Erlass und Niederschlagung der nach der Beitrags- und Gebührensatzungen zu entrichtenden Beiträge bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

a. Erlass	2.000,00 EUR
b. Herabsetzung	2.000,00 EUR
c. Niederschlagung	10.000,00 EUR
d. Stundung bis zu einem Jahr	21.000,00 EUR
e. Stundung über ein Jahr	10.000,00 EUR
 4. Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können der oder dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 12 Abs. 1 der Verbandssatzung sowie des Art. 34 Abs. 2 KommZG weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
 5. Die oder der Verbandsvorsitzende kann einzelne ihrer oder seiner Befugnisse mit allen Rechten und Pflichten einer anderen Verbandsrätin oder einem anderen Verbandsrat, laufende Verwaltungsangelegenheiten mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräfte übertragen.
 6. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden sollen, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei ständig wiederkehrenden Geschäften des täglichen Lebens, die für den Zweckverband finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.

- (3) Im Falle der Verhinderung der oder des Verbandsvorsitzenden vertritt sie oder ihn in all ihren oder seinen Verbandsobliegenheiten die oder der stellvertretende Verbandsvorsitzende.
- (4) Die oder der Verbandsvorsitzende hat das Gesamtunternehmen in Planung, Bau, Betrieb und Verwaltung zu überwachen.
- (5) Die oder der Verbandsvorsitzende überwacht den rechtzeitigen Eingang der Entgelte und der Einnahmen für sonstige Leistungen des Verbandes.

§ 8

Unaufschiebbare Angelegenheiten

- (1) Die oder der Verbandsvorsitzende unterrichtet die Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung über die von ihr oder ihm besorgten dringlichen Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäfte.
- (2) Bei Notständen im Betrieb oder dringlichen betriebstechnischen Maßnahmen, die erhebliche Verpflichtungen erwarten lassen, hat die oder der Verbandsvorsitzende umgehend die Verbandsversammlung zu einer Sitzung einzuberufen.
- (3) Die oder der Verbandsvorsitzende ist berechtigt, an die Wasserabnehmer des Verbandes, das von diesen zur Aufrechterhaltung ihrer Wasserversorgung dringend benötigte technische Material gegen angemessenes Entgelt zu veräußern.

§ 9

Personalangelegenheiten

- (1) In Personalangelegenheiten hat die oder der Verbandsvorsitzende insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. Führung der Dienstaufsicht und Ausübung der übrigen Befugnisse des der oder des Dienstvorgesetzten;
 - 2. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten des Zweckverbands bis zur Besoldungsgruppe A 8;
 - 3. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Zweckverbands bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt;

4. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags;
 5. Regelung der Stellvertretung für die Geschäftsleiterin oder den Geschäftsleiter und die Betriebsleitung im Einvernehmen mit der Verbandsversammlung;
 6. Regelung aller innerdienstlicher Angelegenheiten, wie den Erlass allgemeiner Dienstanweisungen oder von Geschäftsverteilungsplänen, sowie den Abschluss von Betriebsvereinbarungen mit dem Personalrat/Betriebsrat.
- (2) Die oder der Verbandsvorsitzende ist berechtigt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel Hilfskräfte vorübergehend zu beschäftigen.
- (3) Der Verbandsausschuss ist insbesondere zuständig für
1. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten des Zweckverbands ab Besoldungsgruppe A 9, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind;
 2. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Zweckverbands ab Entgeltgruppe 9a des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind;
 3. die Entscheidung über Altersteilzeit der Beschäftigten des Zweckverbands.

§ 10

Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die oder der Verbandsvorsitzende ist zur Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des haushaltsmäßig festgesetzten Höchstbetrages befugt.
- (2) ¹Die Kassengeschäfte werden seit dem 01.01.2003 von der Gemeinde Röttenbach geführt. ²Die oder der Verbandsvorsitzende hat sich laufend über den Zustand und die Führung der Verbandskasse zu unterrichten. ³Die regelmäßigen Kassenprüfungen obliegen der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer des Zweckverbandes. ⁴Die unvermuteten örtlichen Kassenprüfungen sind von der oder dem Verbandsvorsitzenden vorzunehmen.

§ 11

Übertragung von Befugnissen

- (1) Der oder dem Verbandsvorsitzenden stehen für ihre oder seine Geschäfte die Bediensteten des Zweckverbandes zur Seite.
- (2) Die oder der Verbandsvorsitzende kann ihre oder seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und der technischen Betriebsführung sowie beim Vollzug der Beschlüsse der Versammlung allgemein für näher bezeichnete Aufgabenkreise oder von Fall zu Fall für einzelne Angelegenheiten der Geschäftsleiterin oder dem Geschäftsleiter oder anderen Verbandsbediensteten übertragen und insoweit Zeichnungsbefugnis erteilen.
- (3) Soweit Verpflichtungserklärungen für den Zweckverband im Einzelfall nicht erheblich sind, kann die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter von der oder dem Verbandsvorsitzenden allgemein oder im Einzelfall bevollmächtigt werden; dies gilt nicht für die Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 12

Geschäftsstelle

Die Geschäfte des Zweckverbandes werden von der Gemeinde Röttenbach geführt. Näheres regelt eine gesonderte Vereinbarung.

§ 13

Vorbereitung der Versammlung

- (1) Versammlung und die oder der Verbandsvorsitzende sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und die Durchführung der staatlichen Anordnungen.
- (2) ¹Die Versammlung beschließt in Sitzungen. ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder in so genannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (3) ¹Die Mitglieder der Versammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. ²Im Falle ihrer Verhinderung sorgen sie für die Teilnahme ihrer Stellvertretung. ³Wenn beide verhindert sind, ist dies rechtzeitig vor Beginn der Sitzung der oder dem Verbandsvorsitzenden mitzuteilen.

- (4) ¹Die Einberufung der Verbandsversammlung richtet sich nach dem KommZG und der Verbandssatzung (§ 9). ²Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. ³Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (5) In fachtechnischen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung holt die oder der Verbandsvorsitzende rechtzeitig für die Beratung schriftliche Stellungnahmen der Fachbehörden ein.

§ 14

Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) ¹Die öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung der oder des Vorsitzenden und der Verbandsversammlung; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.
- (3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 15

Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
 2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
 3. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich ist oder durch die Verbandsversammlung beschlossen ist, insbesondere Wirtschaftsangelegenheiten Dritter.

- (2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die der Verbandsversammlung nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt die oder der Verbandsvorsitzende der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 16

Tagesordnung

- (1) ¹Die oder der Verbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge setzt sie oder er möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Sitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Verbandsräten ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Verbandsräten regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. ³Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Verbandsversammlungen.
- (3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von § 13 Abs. 4 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. ³Verbandsräten, welche das Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt haben, werden die Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.
- (4) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

§ 17

Anträge

- (1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind schriftlich oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. ³Anträge sollen spätestens am 14. Tag vor der Sitzung bei der Verbandsvorsitzenden oder dem Verbandsvorsitzendem eingereicht werden. ⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (2) ¹Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
1. die Angelegenheit dringlich ist und die Verbandsversammlung der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

²Nicht rechtzeitig gestellte Anträge, die Ermittlungen oder Überprüfungen, die Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Personen notwendig machen, müssen auf Antrag einer Verbandsrätin oder eines Verbandsrates bis zur nächsten Verbandsversammlung zurückgestellt werden.

- (3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. ä., oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 18

Eröffnung der Sitzung

- (1) ¹Die oder der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Sie oder er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Verbandsräte sowie die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Ferner lässt sie oder er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.
- (2) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Verbandsräte aus. ²Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als von der Verbandsversammlung gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 19

Eintritt in die Tagesordnung

- (1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht die Verbandsversammlung anders entscheidet.
- (3) ¹Die oder der Vorsitzende oder eine von ihr oder ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.
- (5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des oder der Vorsitzenden oder auf Beschluss der Verbandsversammlung Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 20

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet die oder der Vorsitzende die Beratung.
- (2) ¹Mitglieder der Verbandsversammlung, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung der oder dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
- (3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von der oder dem Vorsitzenden erteilt wird. ²Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet die oder der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen, Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.

- (4) ¹Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an die Verbandsversammlung. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.
- (5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Zusatz oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.
- ²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.
- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von der oder dem Vorsitzenden geschlossen.
- (7) ¹Die Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft die oder der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann ihnen die oder der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (8) Gegen Mitglieder der Verbandsversammlung, die die Ordnung erheblich stören, kann die oder der Vorsitzende mit Zustimmung der Verbandsversammlung ein Ordnungsgeld bis zu 250,00 EUR, im Wiederholungsfall bis zu 500,00 EUR, festsetzen. Ein Wiederholungsfall im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 53 Abs. 3 GO).
- (9) ¹Mitglieder der Verbandsversammlung, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann die oder der Vorsitzende mit Zustimmung der Verbandsversammlung von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet die Verbandsversammlung.
- (10) ¹Die oder der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Die oder der Verbandsvorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 21

Abstimmung

- (1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt die oder der Verbandsvorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Sie oder er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
 3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
 4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.
- (3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder die oder der Verbandsvorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Die oder der Verbandsvorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ „nein“ abgestimmt.
- (5) ¹Nach Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss der Versammlung durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied der Versammlung darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch die oder den Verbandsvorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts Anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 22

Wahlen

¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. ²Für geheime Abstimmungen werden Stimmzettel mit zweckentsprechenden Stimmwerten ausgeteilt, die verdeckt abzugeben sind. ³Weitere Ausführungen ergeben sich aus § 11 der Verbandssatzung.

§ 23

Anfragen

¹Die Verbandsräte können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit soll der oder die Vorsitzende solche Anfragen sofort beantworten. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 24

Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der oder die Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 25

Form und Inhalt

- (1) ¹Über die Sitzungen der Verbandsversammlung werden Niederschriften gefertigt. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt.
- (2) ¹Die Niederschrift muss Tag, Zeit und Ort der Verbandsversammlung, die anwesenden Vertreterinnen oder Vertreter der Verbandsmitglieder (Verbandsräte) und der beteiligten Behörden sowie die sonstigen beteiligten Personen enthalten. ²Sie hat den Ablauf der Sitzung in der zeitlichen Folge zu schildern, wobei gestellte Anträge aufzunehmen, Beschlüsse wörtlich wiederzugeben und Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind. ³Ist eine Verbandsrätin oder ein Verbandsrat bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ⁴Jede Verbandsrätin oder jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat.

- (3) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (4) Das Protokoll ist nach Fertigstellung von der Schriftführerin oder dem Schriftführer und der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 26

Einsichtnahme und Kopienerteilung

- (1) Jedem Verbandsmitglied und der Aufsichtsbehörde ist ein Abdruck des Protokolls über die öffentliche Sitzung zu übermitteln.
- (2) ¹Verbandsräte können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen für den Eigengebrauch erteilen lassen. ²Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
- (3) Absatz 2 gilt auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- (5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Verbandsräte jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 27

Anwendbare Bestimmungen

Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung sinngemäß.

C. Schlussbestimmungen

§ 28

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss der Verbandsversammlung geändert werden.

§ 29

Verteilen der Geschäftsordnung

¹Den Verbandsräten und ihren Stellvertretungen ist ein Exemplar der geltenden Geschäftsordnung auszuhändigen. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde Röttenbach (Geschäftsstelle nach § 12) aus.

§ 30

Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.05.2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 30.11.2020 außer Kraft.

Stirn, 30.06.2026

Wasser- und Abwasserzweckverband Rezattal

gez.
Lisa Schlosser
Verbandsvorsitzende

